



## Präambel

Grundsätzlich begrüßen wir die Initiative eines alle drei Phasen der Lehrer\*innenausbildung<sup>1</sup> übergreifenden Lehrkräftebildungsgesetzes. Die Lehrkräftebildung in Schleswig Holstein muss geregelt werden und das Lehramtsstudium in allen Phasen an Qualität gewinnen und dem Beruf angepasst werden. Dies kann mit einem umfassenden koordinierend wirkenden Gesetz gelingen.

Fundament jeder weiteren Diskussion muss der **Erhalt und die Stärkung aller Hochschulstandorte** sowie die **Sicherstellung einer exzellenten Ausbildung** zukünftiger Lehrkräfte sein.

Ein Lehrkräftebildungsgesetz muss von allen beteiligten Hochschulen und ihren Studierenden getragen werden. Dies ist für die erfolgreiche Umsetzung elementar und unerlässlich. Die Studierendenvertretungen stehen für eine sachorientierte Diskussion eines solchen Gesetzes ein und fordern, die **hierfür benötigte Zeit einzuräumen**.

Ein erstmals alle drei Phasen der Lehramtsausbildung umfassendes Lehrkräftebildungsgesetz zu schaffen, ist eine historische Aufgabe. Soll dieses über mehrere Legislaturperioden hinaus Bestand haben, muss das Prinzip **Sorgfalt vor Eile** gelten.

## I. Allgemeiner Teil

Wir begrüßen den Anspruch des Lehrkräftebildungsgesetzes, neue Schwerpunkte zu setzen. Inklusion und Heterogenität sind Herausforderungen, die in der Lehrer\*innenbildung bislang zu wenig Aufmerksamkeit erfuhren. Diese Ausrichtung muss jedoch in allen drei Phasen der Lehrer\*innenbildung angesiedelt sein. Der Qualitätsbegriff muss jedoch umfassend präzisiert werden. Insbesondere im Bereich Inklusion und Heterogenität müssen klare Maßstäbe und Ziele formuliert werden. Auch eine entsprechende Vorbereitung auf Binnendifferenzierung muss bereits im Studium gesichert sein.

Eine stärkere **Praxisorientierung des Lehramtsstudiums** begrüßen wir ausdrücklich. Diese muss jedoch im Rahmen studentischer Möglichkeiten etabliert werden und darf zu keinen sozialen Hürden im Studium führen oder Studieninteressierte von der Aufnahme eines Studiums aus finanziellen Gründen abhalten. Die Frage, wer Mentor\*in in einem Praktikum werden darf, muss eindeutig geklärt werden. Es ist wichtig, dass Erwartungen und Anforderungen, die an die Student\*innen gestellt werden mit allen Beteiligten (Hochschulen, Schulen und IQSH) abgestimmt werden und gemeinsame Zielvereinbarungen getroffen werden. Zudem muss allen Student\*innen garantiert werden, einen **Praktikumsplatz an einer Schule mit Sekundarstufe II** zu erhalten, wenn sie für diesen Bereich ausgebildet werden.

Die Zugangsvoraussetzung für die Studiengänge, die sowohl in Kiel als auch in Flensburg studiert werden können, müssen gleich sein. Vor dem Ergreifen eines Lehramtsstudiums sollen freiwillige Selbsttests eingeführt werden, damit Studieninteressierte für sich selbst reflektieren können, inwiefern sie für das Lehramtsstudium geeignet sind. Hieraus dürfen allerdings keine Zugangsschranken erwachsen.

---

<sup>1</sup> Der ASTa setzt sich für gendergerechte Sprache ein. Das \* steht symbolisch für Menschen aller Geschlechter, die gleichermaßen in offiziellen Texten berücksichtigt werden sollen.

Wir begrüßen den **Ausbau von Kooperationsmöglichkeiten** zwischen der Universität Flensburg und der Christian-Albrechts-Universität sowie der Muthesius Kunsthochschule Kiel. Grundsätzlich sind Kooperationen der Vorzug vor Wettbewerbsverhältnissen zwischen Hochschulen, Studierenden und Absolvent\*innen zu geben.

Die Studierbarkeit des Faches Kunst muss bei dieser Kooperation jedoch im Fokus stehen. Aus problematischen Strukturen, die zur Zeit bereits in der Kooperation zwischen der CAU und der Muthesius Kunsthochschule in diesem Fach bestehen, müssen Lehren gezogen werden und die Studierbarkeit erheblich verbessert werden.

Die Ausgestaltung der Kooperationen darf nicht zu Lasten der Studierenden ausfallen. Zur Lehre sollen grundsätzlich, soweit möglich, die Dozierenden zwischen den Standorten pendeln. Studierenden ist es weder aus organisatorischen Gründen noch aus finanziellen Gründen zuzumuten innerhalb der Woche zwischen verschiedenen Hochschulstandorten zu pendeln. Mehrtägige Blockseminare könnten eine Möglichkeit darstellen, sofern pendelnde Studierende die Fahrtkosten nicht zu zahlen haben und der zeitliche Aufwand realisierbar ist.

Bei der Ausgestaltung von Aufbaustudiengängen muss der **BAföG-Status der Studierenden** geklärt sein. Studierende, die sich einem solchen Aufbaustudiengang befinden, müssen BAföG-berechtigt sein oder eine gleichwertige Ausgleichszahlung vom Land erhalten. Der Lehrplan der Aufbaustudiengänge muss niedrigschwellig gestaltet und möglichst berufsbegleitend studierbar sein. Die Studierenden dürfen nicht einfach in den bestehenden Strukturen mitlaufen, sondern müssen einen individuellen Studienverlaufsplan erhalten.

Die im Lehrkräftebildungsgesetz veranschlagten **Ausgleichsstunden für Lehrkräfte** während der Praxisphasen sind nicht mit dem Ziel, ein qualitativ hochwertiges Lehramtsstudium zu schaffen, vereinbar und sollten deutlich erhöht werden. Die Studierenden müssen in der Praxisphase die erfahrenden Eindrücke mit den betreuenden Lehrkräften reflektieren können. Dafür müssen sie ausreichend Zeit eingeräumt bekommen.

Die Besoldung von Absolvent\*innen dürfen sich nicht nach Befähigung, in Sekundarstufe I oder II unterrichten zu dürfen, unterscheiden. Das bedeutet, dass wir eine **A13z Besoldung aller Absolvent\*innen nach einem Lehramtsstudium in Kiel oder Flensburg** für angemessen halten. Die einheitliche Ausbildung von Sekundarlehrkräften darf in der Besoldung nicht zu Lehrer\*innen erster und zweiter Klasse führen.

Zur besseren Planungsfähigkeit sind dringend Lehrer\*innenbedarfsprognosen erforderlich. Diese müssen nach Fächern aufgeschlüsselt sein, um eine Ausbildung über Bedarf zu vermeiden. Eine Garantie auf eine unverzügliche Übernahme ins Referendariat soll angestrebt werden.

Wir lehnen weiterhin einen **Alleingang Schleswig-Holsteins** im Lehramtsbereich ab. Alle Lehramtsabschlüsse müssen bundesweite Anerkennung finden. Um dies zu erreichen bitten wir die Landesregierung darum, sich hierfür **vor** Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend bei der Kultusministerkonferenz (KMK) einzusetzen.

**Die CAU muss in allen Fächern und somit als Volluniversität langfristig erhalten bleiben.**

Solange die Bildungslandschaft des Landes unter der, auch im Koalitionsvertrag anerkannten, erheblichen strukturellen Unterfinanzierung in allen Bereichen leidet, ist bei allen strukturellen Änderungen zu prüfen, wie nachhaltig diese finanziert werden können. Dabei muss die **langfristige Planungssicherheit gewährleistet werden und mittels entsprechender vertraglicher Regelungen über Legislaturperioden hinaus gesichert werden.** Die Hochschulen sollten bei allen langfristig angesetzten Vorhaben in ihren vorhandenen Stärken gefördert werden - überspitzt formuliert sollte das Prinzip "Sanierung vor Neubau" auch im Bildungsbereich angewandt werden. Bei den geplanten Änderungen in der Lehrkräftebildung muss darauf geachtet werden, dass die Studienqualität und damit die Qualität des Abschlusses maßgeblich von einer studierendenfreundlichen (auch personellen) Ausstattung der Hochschule abhängt. Geht es darum, die Qualität der Lehramtsausbildung zu

steigern, muss der Hebel an der **Beseitigung der defizitären Personaldeckelung und mangelhafter Ausstattung mit Sachmitteln** angesetzt werden. Dies gilt nicht nur aber insbesondere für die CAU, die unter einem jährlichen millionenschweren strukturellen Haushaltsdefizit leidet, welches sich erheblich negativ auf die Studienqualität auswirkt. Die in der Sache richtigen Maßnahmen zur Verbesserung des Lehramtsstudiums müssen daher mit dem Abbau des finanziellen Defizits der CAU, wie aller anderen Hochschulen des Landes ebenfalls, einhergehen.

**Eine Wertung zwischen natur-, geisteswissenschaftlichen oder weiteren Fächern lehnen wir ab!** Sämtliche akademische Fächer tragen in ihrer speziellen Weise zur Wissenschaft bei, haben ihre Existenzberechtigung aus sich selbst heraus und dürfen in keinem Falle gegeneinander gewichtet oder ausgespielt werden! Hieraus folgt, dass die Ausstattung mit Laboren, Bibliotheken, Arbeitsplätzen, Personal und Räumen für alle Fächer spezifisch aber exzellent sein müssen. Besonders der Kostenfaktor von Bibliotheken – auch unter Berücksichtigung von kostenintensiven Online-Abonnements, eBooks und Ähnlichem – scheint bislang zu geringe Beachtung zu finden.

Das vornehmliche Ziel zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität muss daher konsequent auf der **Ausfinanzierung der Hochschulen** in ihren Bedarfen liegen, wobei bauliche und infrastrukturelle Defizite umfassend und nachhaltig abgestellt werden müssen.

Um die Qualität der Lehre - nicht nur - in den Lehramtsstudiengängen erheblich zu verbessern, sei an dieser Stelle besonders auf die **unzureichende Betreuungsrelation** zwischen Lehrenden und Studierenden hingewiesen, die maßgeblich im schleswig-holsteinischen Kapazitätsrecht verortet ist. Hier wäre schon grundsätzlich eine Verbesserung des Betreuungsverhältnisses nötig, insbesondere um die speziellen Bedürfnisse der Lehramtsstudierenden zu bedienen. So wären etwa speziell gestaltete Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudierende häufig sinnvoll, sind aber kapazitär momentan nicht umsetzbar. Eine entsprechende Ausweitung derlei Studienangebote ist wünschenswert und notwendig, um aus der aufgeworfenen Qualitätsdebatte inhaltliche Konsequenzen zu ziehen. Kapazitäts- (auch rechtliche) Änderungen haben jedoch auch Folgen für den geplanten Ausbau von Studienkapazitäten in Flensburg, wobei dabei genau zwischen Absolvent\*innenbedarf, möglicher Lehrkapazität und Studieninteresse je Fach abgewogen werden muss.

Hierbei sollte insbesondere beachtet werden, dass einige der zukünftig ebenfalls in Flensburg angebotenen Fächer **bereits an der CAU nicht ausgelastet sind und ein kostenintensives Angebot ungenutzter Studienplätze** entstehen könnte. Dies ist unbedingt zu vermeiden!

Dabei ist die CAU als einzige **Volluniversität** des Landes und als einzige alle Fächer der Sekundarstufe II ausbildende Universität **langfristig zu erhalten und zu stärken!** Bei der Finanzierung neuer Investitionen darf es zu keiner Umlagerung von wissenschaftlichen oder technisch-administrativen Stellen, Studiengängen oder Mitteln des Basis- oder Profilbudgets kommen.

Ebenfalls ist die Finanzierung über befristete (Bundes-)Programme zu vermeiden, da dies weder den Hochschulen noch Studierenden die nötige Planungssicherheit bietet. Insbesondere sollte die Finanzierung daher nicht auf, noch **nicht beschlossene und in ihrer Ausgestaltung unklare, Bundesmittel** bauen. Dies birgt die Gefahr, letztlich doch Umlagerungen im Landeshochschulhaushalt vernehmen zu müssen, um die veranlassten Umstrukturierungen dennoch finanzieren zu können.

Unter dem derzeit durch die Schuldenbremse gedeckelten Bildungsetat und dem eingeleiteten Stellenabbaupfad zur Konsolidierung der Landesausgaben für öffentliche Stellen muss eine **genaue Bedarfsanalyse für Lehrkräfte nach Fächern aufgeschlüsselt** werden. Gemeinsam mit Prognosen zur Entwicklung der Schüler\*innenzahlen sowie der Studienanfängerinnenquoten muss die Bedarfsplanung für Lehramtsstudienplätze sorgfältig

erfolgen, um keine Absolvent\*innen ohne entsprechende weiterführende Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu “produzieren”. Dabei ist die tendenziell weiter steigende Studierneigung bei Abiturient\*innen zu berücksichtigen.

## **II. Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs**

### **§ 10 Ziel des Studiums**

Bei der Gestaltung der Studiengänge und Curricula sollte besonderer Wert auf die Verknüpfung der Teilbereiche Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften gelegt werden. Hierfür bedarf es unter Umständen der Schaffung neuer speziell auf Lehramtsstudierende ausgerichteter Lehrveranstaltungen, welche sich in ihren Kompetenzprüfungen klar am Maßstab der späteren Berufspraxis orientieren müssen. Modulprüfungen sollten sich demnach am Berufsfeld Schule orientieren und ihren Teil zur Vorbereitung beitragen.

**Das fachwissenschaftliche Ausbildungsniveau der Lehramtsstudiengänge an der CAU muss in allen diesen Fächern erhalten und dauerhaft gesichert werden.** Diese in diesem Bereich exzellente Ausbildung stellt nicht nur einen besonderen Qualitätsaspekt des Kieler Lehramtsstudiums und einen Grund für die Standortwahl Kiel dar, sondern wird von den Lehramtsstudierenden ausdrücklich gewünscht und als wertvoll angesehen. Zudem sollte grundsätzlich in allen Lehramtsstudiengängen eine eng mit der Forschung verknüpfte Lehre erbracht werden, die einem hohen Qualitätsniveau in der Forschung entspricht.

### **§ 11 Studienstruktur**

Grundsätzlich ist bei allen Lehramtsstudiengängen im Bachelorstadium die Gewährleistung einer polyvalenten Ausbildung zu gewährleisten, damit diese wie im Gesetzesentwurf gefordert „für Berufsfelder außerhalb von Schule befähigen“ können. Die **Polyvalenz** wird unter den Studierenden als besonderes Qualitätsmerkmal ihres Bachelor-Studienganges geschätzt und stellt sicher, dass Änderungen in der Berufswahl nach Ende des Bachelor-Studiums möglich sind. Ein Übergang zwischen den Universitätsstandorten Kiel und Flensburg muss sichergestellt werden. Dies gilt sowohl für den Bachelor- wie auch für den Masterabschnitt des Lehramtsstudiums. Dabei muss die Anerkennungs- und Zugangspraxis so ausgestaltet sein, dass es im Regelfall zu **keinem “Nachstudium”** kommt und ein reibungsloser Übergang gewährleistet ist.

Auf der anderen Seite darf dies zu **keinem fachwissenschaftlichen Qualitätsverlust** in den Lehramtsstudiengängen der CAU führen.

Es sollte geprüft und ermöglicht werden, eine **längere Regelstudienzeit** auch in weiteren Fächern außer Kunst und Musik zu ermöglichen. Hierbei sollte sich an den realen Studiendauern der Studierenden je Fach orientiert werden, um keine künstlich erschaffene Regelstudienzeit zu kreieren, sondern sich an den besonderen Anforderungen des jeweiligen Fachs und der Studienrealität zu orientieren.

**Für alle Bachelor-Absolvent\*innen muss ein entsprechender Master-Studienplatz im Anschluss zur Verfügung gestellt werden.** Der Zugang darf durch keine weiteren Hürden als den Bachelorabschluss eingeschränkt werden.

- Aufbaustudiengang SII-Qualifikation aufnehmen

## § 12 Umfang des Studiums

Die Ausbildung sollte ebenfalls den Umgang mit unterschiedlichen, queeren **Lebensformen** beinhalten.

Die Ausbildung in nur einem Unterrichtsfach muss bundesweite Anerkennung finden, wobei der Zugang zum Vorbereitungsdienst für jeden Einzelfall gewährleistet werden muss.

## § 13 Praxisbezug des Studiums

Grundbedingung für eine Umsetzung von längeren Praxisphasen (z.B. des Praxissemesters) ist ein landesfinanziertes **landesweites Semesterticket für Lehramtsstudierende in den Praxisphasen**. Dieses muss für Busse, Bahnen und Fähren gelten. Anders ist die geforderte Mobilität und Flexibilität der Studierenden nicht zu gewährleisten und führt zu sozialen Ungerechtigkeiten und Härtefällen im Studium. Ebenso sollten vor Ort vorhandene **Unterkünfte** für Studierende während der Praxisphasen zur Verfügung gestellt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden und würde ansonsten eine soziale Herausforderung darstellen, wenn Studierende für die Zeit ihres Pflichtpraktikums Wohnraum anmieten müssten.

Vor, während und nach den Praxisphasen muss eine kompetente Betreuung durch die Hochschule sowie Mentor\*innen an den Schulen sicher gestellt sein. Die hierfür an den Hochschulen benötigten Stellen sollten zur Verfügung gestellt werden, um die Reflexion der unterrichteten Stunden zu ermöglichen und Praktikant\*innen nicht als eigenverantwortliche aber allein gelassene Aushilfslehrkräfte zu missbrauchen.

- Bachelor-Praktikum

Die Erfahrung von Berufspraxis fängt dabei nicht erst im Master-Praxissemester an, sondern muss bereits mit qualitativ hochwertigen Praktika in der Bachelor-Phase beginnen. Hierfür müssen ausreichend Praktikumsstellen an den betreuenden Schulen zur Verfügung stehen. Um keine Überlastung der Schulen zu erzielen müssen die Praxisphasen schleswig-holsteinweit aufeinander abgestimmt sein.

## § 17 Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Ausbildung für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen muss mit allen Kombinationsfächern an der CAU erhalten bleiben. Eine langfristige, vertragliche Lösung wäre hier ausdrücklich erstrebenswert.

## § 18 Akkreditierung

Die Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge muss sich anhand der **aktuellsten, weitreichendsten und anspruchvollsten Qualitätsvorgaben orientieren**. Die Messlatte muss hierbei an den qualitativ angesehensten Studiengängen der Bundesrepublik angelegt werden, wobei eine besondere Berücksichtigung auf fachliche Begutachtung denn auf Rankings zu legen ist. Eine rein an den Minimalstandards orientierte Akkreditierung dessen, was "gerade noch möglich ist" lehnen wir ab, da dies einer angestrebten hohen Studien- und damit Abschlussqualität nicht zuträglich ist.

Im weiteren parlamentarischen Verfahren sollte insbesondere die Art und Weise des Vergleichs mit der Lehramtsausbildung an den Universitäten Passau und Konstanz

transparent und umfassend dargestellt werden. Zur Festlegung der Personalausstattung muss die jeweilige Stellensituation ausführlich dargestellt werden, um die Verwendung als Qualitätsmaßstab für die Personalausstattung der neuen Sekundarstufen-II-Studiengänge nachvollziehbar zu machen.

Augenscheinlich ist nicht nachvollziehbar, wie aus den Vergleichsgrößen Universität Passau und Universität Konstanz der Schluss gezogen werden kann, dass je drei Professuren pro Sekundarstufen-II-Fach ausreichend seien. Ein grober Überblick deutet an, dass die Ausstattung mit Professuren an beiden Standorten in nahezu allen vergleichbaren Fächern deutlich größer ist als je drei Professuren.

Im Vergleich mit der Universität Passau ist zu beachten, dass hier ein insgesamt **neunsemestriger Staatsexamensstudiengang** im Gymnasiallehramt angeboten wird. Das "fehlende" Semester muss bei vergleichenden Kapazitätsberechnungen beachtet werden!

### **III. Vorbereitungsdienst**

Beim Übergang zwischen Hochschule und Vorbereitungsdienst sollte eine optimale Abstimmung zwischen Hochschulen, IQSH und den jeweils ausbildenden Schulen erfolgen. Insbesondere muss die Organisation des Bewerbungsverfahrens derart ausgestaltet sein, dass keine Lücken zwischen Master-Abschluss und Beginn des Vorbereitungsdienstes entstehen. Zeitliche Lücken stellen für Absolvent\*innen eine hohe finanzielle Belastung dar und sind durch Unsicherheit geprägt, was bei einer koordinierten Lehramtsausbildung ausgeschlossen werden sollte.

Es sollte durch das Land sichergestellt sein, dass alle Absolvent\*innen eines schleswig-holsteinischen Lehramtsstudienganges eine **Garantie für einen Platz im Vorbereitungsdienst** erhalten. Auch wenn die aktuelle Schullandschaft es kaum ermöglicht, müssen Student\*innen, die zum Unterricht in der Sekundarstufe II befähigt sind, eine **Garantie** erhalten, eine Referendariatsstelle an einer Schule mit Sekundarstufe II zu erhalten.

#### **§ 22 Dauer des Vorbereitungsdienstes**

Der Vorbereitungsdienst sollte wieder auf 24 Monate verlängert werden.

#### **§ 24 Ausbildung**

Die Ausbildung sollte ebenfalls den Umgang mit unterschiedlichen, queeren Lebensformen beinhalten.

Eine Ausbildung in nur inhaltsnahen aber nicht deckungsgleichen Fächern muss mit entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen einhergehen, die bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt werden müssen.

#### **§ 33 Übergangsbestimmungen**

Für die Übergangs- und Umbauphasen der Studiengänge ist das reibungslose Studieren zu gewährleisten. Während dieser Phasen sollte es zu keinen kapazitären wie studienorganisatorischen Beeinträchtigungen des normalen Studienablaufs kommen. Studierenden ist der Abschluss ihres aufgenommen Studiums - in Bachelor- sowie den konsekutiven und angestrebten Master-Studiengängen, sowie Master-Studiengängen - zu sichern ohne hierfür eine Frist zu definieren.

Für Studierende sind Möglichkeiten zu schaffen, die einen Umstieg auf neue Lehramtsstudiengänge sowohl an den Standorten Kiel wie Flensburg zu schaffen, die einen reibungslosen Übergang ermöglichen und nicht zum "Nachstudieren" führen.

Die Formulierung des Ausbaus "aller" Studiengänge in Flensburg ist mit dem inzwischen ausgehandelten Kompromiss und den Möglichkeiten schleswig-holsteinischer Hochschulfinanzierung unvereinbar und daher zwingend zu ändern.